

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Altmannsberg“****Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägungsergebnis**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Regierung der Oberpfalz – 14.09.2022**

Die Stadt Berching plant westlich von Wackersberg auf den Grundstücken Fl.-Nr. 396 der Gemarkung Altmannsberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Altmannsberg“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst rd. 15 ha.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

**Bewertungsmaßstab**

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 G).
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP 6.2.1 Z).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).
- In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. [...] (LEP 7.1.3 G).

## **Ergebnis**

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

## **Begründung**

Der Vorhabenbereich verfügt laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Regierung von Oberbayern werden dankend zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

## **Regionaler Planungsverband Regensburg – 10.10.2022**

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden.

Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Stadt entsprechend angemessen zu würdigen.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen, das AELF wurden am Verfahren beteiligt. Auf die temporäre Nutzung wird hingewiesen, die Flächen sind nicht dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Konversionsflächen stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung. Neben dem Bodenwert sind auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie das Landschaftsbild, dem mit dem Standort aufgrund der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung Rechnung getragen wurde. Ferner ist auch die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu berücksichtigen.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Altmannsberg fest.*

## **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 20.10.2022**

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Bauamtes werden dankend zur Kenntnis genommen.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

## **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 11.10.2022**

Gegen die Ausweisung eines Solarparks auf der geplanten Fläche bestehen keine naturschutzfachlichen Ablehnungsgründe. Das Plangebiet liegt zwar im Naturpark Altmühltal, aber außerhalb der Schutzzone. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 28.09.2021, insofern ist bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung die Anwendung des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) nicht zu beanstanden.

Bei der Bestandsbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild ist anzuführen, dass die Fläche im Naturpark Altmühltal liegt, dies ist bei der Bestandsbewertung „Landschaftsbild“ zu ergänzen und entsprechend zu bewerten. Dadurch ändert sich jedoch der Ausgleichsfaktor von 0,2 nicht. Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Süden der geplanten Anlage auf dem Flurweg Fl.Nr. 100 Gmkg. Winterhofen und Fl.Nr. 393 Gmkg. Altmannsberg der Jurasteig-Wanderweg vorbeiführt, und zwar die König-Ludwig-Schleife Schlaufenweg 08: König-Ludwig-Schleife - Simbach (tourinfra.com) (siehe auch Bayernatlas-Geoportal Themenkarte Freizeit in Bayern - Wander- und Radwege). Insofern hat das Schutzgut „Erholungseignung und Naturgenuss“ eine erhöhte Bedeutung.

Bei der Freiflächengestaltung innerhalb der Anlage ist sicherzustellen, dass nach der Mahd das Mähgut auch entfernt wird. Ein Mulchen ist als unzulässig festzusetzen. Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) ist das Grünland entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.

Aufgrund der Lage im Naturpark Altmühltal mit erhöhter Bedeutung für das Schutzgut Naturgenuss und Erholung sowie dem Schwerpunkt der Beeinträchtigungen im Bereich des Landschaftsbildes ist es erforderlich, dass der Schwerpunkt der Ausgleichsmaßnahmen der Aufwertung des Landschaftsbildes dient (vgl. Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Liste 4). Dies soll einen funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich herstellen und die verlorengehenden naturschutzfachlichen Werte ersetzen. Geeignet dafür sind beispielsweise Gehölzbestände, Baumreihen, Alleen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Gebüsche in der freien Landschaft. Möglichst sollen diese Strukturen im Sichtbereich entlang der Strecke des Wanderweges liegen.

Wenn die vorgezogenen artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche zugleich als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung geltend gemacht werden sollen, dann ist darauf zu achten, dass eine ökologische Aufwertung erfolgt und ausschließlich gebietsheimisches Saatgut (ohne Kulturarten) verwendet wird z.B. für die Herstellung einer schütterten, mageren, arten- und strukturreichen Wiese.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Bestandsbewertung „Landschaftsbild“ und zum Jurasteig-Wanderweg (König-Ludwig-Schlaufe Schlaufenweg 08: König-Ludwig-Schlaufe – Simbach) werden in der Begründung berücksichtigt.

Für die Pflege innerhalb der Anlage wird eine Beweidung angestrebt, falls dies nicht möglich ist erfolgt eine extensive Grünlandnutzung mit Mahdgutabfuhr. Eine Eingrünung durch eine umlaufende Hecke ist vorgesehen.

Die Hinweise zur Ausführung zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bei der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit folgenden Änderungen:

- Der Ergänzung der Begründung zur Bewertung Landschaftsbild und Erholungseignung
- Der Berücksichtigung der Mahdgutabfuhr bei Pflege des Grünlandes innerhalb der Anlage
- Der Verwendung von autochthonem Saatgut bei den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (bei Grünland).

**Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 20.10.2022**

Die Stadt Berching plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Altmannsberg“ als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO auf der Fl.-Nr. 396 der Gemarkung Altmannsberg. Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befindet sich südöstlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 240 Metern. Der Ortsbereich von Wackersberg liegt östlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 360 Meter. Weiterhin befindet sich der Ort Winterzhofen südwestlich in ca. 1 km Entfernung und der Ort Ernersdorf nordwestlich in ca. 1,5 km Entfernung zum geplanten Solarpark.

Die Umgebung ist im Norden, Süden und Westen von landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt. Das Planungsgebiet befindet sich auf einem nach Süden geneigten Hangbereich. Südöstlich des Geltungsbereichs verläuft die Staatsstraße St 2251.

**Blendwirkung**

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

*„Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung

- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Durch die Lage der Immissionsorte östlich bzw. südöstlich des Solarparks in ca. 240 m Entfernung können Blendereignisse von der Lage nicht ausgeschlossen werden. Bei Abständen über 100 m ist allerdings keine unzulässige Belästigung durch Blendung zu erwarten.

Unter Gliederungspunkt „7. Immissionsschutz“ der Begründung vom 26.07.2022 wird folgendes festgelegt: *„Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.“* Weiterhin wird gemäß Begründung bis zum Entwurf ein Gutachten zur Klärung der Blendwirkung auf Anwohner und Verkehrsteilnehmer erstellt.

### **Schallemissionen**

Die Wechselrichter und die Transformatorstation sollten schalloptimiert und in möglichst großer Entfernung zum Ortsgebiet entfernt platziert werden, um tonhaltige Schallimmissionen an der Wohnbebauung im Ortsbereich von Wackersdorf zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird das Pfeifen der Wechselrichterkühlung, sowie das Klacken der Wechselrichter beim Zuschalten in den Morgenstunden bei Anwohnern als störend empfunden.

### **Fazit**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen. Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber der Staatsstraße St 2251 wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Eine abschließende immissionsschutzfachliche Bewertung erfolgt, wenn das Gutachten zur Klärung der Blendwirkung auf Anwohner und Verkehrsteilnehmer den Unterlagen zur Bauleitplanung hinzugefügt wurde.

### Beschlussvorschlag

*Da der Ort Wackersberg topographisch betrachtet tiefer als das Vorhaben liegt, können Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die St 2251 werden noch untersucht.*

*Die Hinweise zum Lärmschutz und möglicher Blendwirkung werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Altmannsberg fest, mit folgenden Ergänzungen zum Immissionsschutz:*

- *Verkehrsteilnehmer dürfen durch die PV-Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen.*
- *Blendwirkung, die durch die PV-Module an Wohnhäusern und anderen schutzwürdigen Räumen auftreten kann, darf eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Die Betreiber der Photovoltaikanlage müssen auf Verlangen der Stadt einen Nachweis erbringen, dass die von den PV-Modulen verursachte Blendwirkung die festgesetzten Begrenzungen einhält. Dabei sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012, zu beachten.*
- *Die Anlagenteile des Solarparks (insbesondere Wechselrichter, Trafostationen) sind so auszuliegen, zu installieren und zu betreiben, dass am nächstgelegenen Wohnhaus (jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein Teilbeurteilungspegel i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs.2 der TA-Lärm von tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) 54 dB(A) und nachts von*

*(22:00-6:00 Uhr) 39 dB(A) nicht überschritten wird. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für tieffrequente Geräusche gilt die DIN 45680. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises verlangt werden.*

### **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Brandschutz – 09.09.2022**

Der Vorentwurf der Planung wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderung an die Erschließung durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt wird:

- Die Zufahrt über den ausgebauten landwirtschaftlichen Weg (ländlicher Kernweg) ist dauerhaft so zu unterhalten, dass eine Zufahrt zum Solarpark mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2). Diese Anforderung gilt auch für die Zufahrt zu Trafostationen (hier: Einfachbauweise mit Deckschicht ohne Bindemittel möglich, jedoch kein Schotterrasen), die mehr als 50 m von einem mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbaren (öffentlichen) Weg errichtet werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 und Art. 12 BayBO).

Die Nr. 7 Brandschutz im Abschnitt E. Hinweise wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestätigt und sind durch den Vorhabenträger umzusetzen.

#### Beschlussvorschlag

*Die Zufahrt wird im Zuge der Ausführung entsprechend den Vorgaben nach DIN EN 1846-2 ertüchtigt. Die Ausführung wird im Durchführungsvertrag geregelt.*

*Die Hinweise zum Brandschutz werden bei der Ausführung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 27.09.2022**

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmäler zu vermuten. In einem Luftbild ist im Planungsgebiet ein positives Bewuchsmerkmal erkennbar, bei dem es sich um den verfüllten Graben der Kurbayerischen Landesdefensionslinie handeln soll.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmal\\_pflegethemen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflegethemen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3).

Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben\\_bodendenkmal\\_09\\_03\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf)) sowie unserer Homepage

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_ueberplanung\\_bodendenkmaeler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise zum möglichen Bodendenkmal wird berücksichtigt.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit folgender Ergänzung im Bebauungsplan unter Hinweise:*

- *Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.*

### **Bayerisches Landesamt für Umwelt – 05.10.2022**

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.

Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.

Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.

Beide Handreichungen stehen unter

<https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html> als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Auf das geogene Risiko wird in der Begründung hingewiesen. Der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen wurde berücksichtigt (vorbelasteter Standort, Eingrünung, Ansaat mit autochthonem Saatgut).*

*Das Wasserwirtschaftsamt und die Untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Altmannsberg fest.*

### **Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 22.09.2022**

#### **Allgemein**

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

#### **Minimierung des Zinkeintrags in den Boden**

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein hoher Grundwasserstand kann aufgrund der Lage auf der Hangfläche ausgeschlossen werden. Bei der 500 m entfernten WEA des Windparks Berching wurden Bodenproben in mehr als 5m Tiefe genommen und kein Grundwasser angetroffen (Gutachten liegt vor). An der Art der Verankerung wird daher festgehalten. Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

### **Immobilien Freistaat Bayern – 30.09.2022**

Wir haben gegen das geplante Vorhaben keine Einwände, da keine staatlichen Grundstücke betroffen sind, möchten aber auf folgendes hinweisen:

Das Plangebiet liegt im Bergwerksfeld „München 39“. Es wurde auf Eisenerz verliehen und ist inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Immobilien Freistaat Bayern werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

### **TenneT TSO GmbH – 22.09.2022**

Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Altmannstadt“ der Stadt Berching sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Die Überprüfung der uns vorgelegten Unterlagen zum Verfahren hat ergeben, dass im Bereich der Planungen unsere mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene

**220-kV-Ltg. Ludersheim - Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B52, Mast 128 - 129,**

und der

**Korridor des geplanten Ersatzneubaus der Juraleitung - P53 -**

verläuft.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Bestandsleitung 220-kV-Ltg. Ludersheim - Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B52**

Die Leitungstrasse einschließlich der Baubeschränkungszone (**je 25,00 m** beiderseits der Leitungssachse), die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierung und den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen und gelb markiert.

Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Die hier eingetragene Baubeschränkungszone gilt lediglich für die von uns betriebene oben genannte 220-kV-Freileitung und nicht für die parallel verlaufende 110-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH!

**Wir bitten Sie, bezüglich der von uns betriebenen Höchstspannungsfreileitung die folgenden Auflagen zu berücksichtigen, einzuhalten und wenn nötig in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit einzuarbeiten:**

- Innerhalb der Baubeschränkungszone (**je 25,00 m** beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass uns, der TenneT TSO GmbH, alle Bauvorhaben (Häuser, Maste, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen sind.
- Eine maximale Bauhöhe der PV-Anlage von **+ 3,8 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände, ist nach unseren Unterlagen möglich.
- Bei einer geplanten maximalen Bauhöhe der Nebenanlagen von **+ 4,5 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände, werden die nach DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100 **geforderten Sicherheitsabstände nicht** eingehalten! Die Aufstellung der Nebenanlagen ist innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Leitung nach unseren Unterlagen **nicht** möglich und muss deshalb außerhalb der Schutzzone erfolgen!
- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile. Die möglichen Arbeitshöhen müssen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Einsatz von Hebewerkzeugen, Ladekränen, Autokränen oder sonstigen großen Baumaschinen aufgrund der Abstände zwischen den Leiterseilen und dem vorhandenen Gelände innerhalb der Schutzzone vermutlich nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

- Innerhalb der Schutzzone der Freileitung ist jede Geländeneiveaerveränderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 220-kV-Freileitung sind generell mit der TenneT, Betriebszentrum Bayreuth, Bereich Leitungen, abzustimmen. Gegen Anpflanzungen mit niedrig wachsenden Gehölzen (Sträucher, Hecken) mit einer Endwuchshöhe von **+ 5,0 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Zur Vermeidung einer statischen Aufladung empfehlen wir, die Module, die Modultische, leitfähige Teile und die Modulständer mit dem Fundament der (Potenzialausgleichsschiene) oder dem Erdreich entsprechend zu verbinden.

- Gegen die geplante Grundstückseinzäunung mit einer max. Zaunhöhe von + 2,5 m bezogen auf die vorhandene Geländeoberkante haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden. Der Zugang sowie der Mastschutzbereich müssen von der Umzäunung jedoch ausgespart werden. Wir benötigen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten freien Zugang zum Mast.
- Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Photovoltaikmodulen, die direkt überspannt werden.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Schutzzone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Bauhöhe möglich.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

### **Korridor der geplanten Juraleitung - P53**

Wie Ihnen vermutlich bekannt ist, verläuft der Raumordnungskorridor unseres Vorhabens "Juraleitung" über das in Frage stehende Flurstück 396 der Gemarkung Altmannsberg. Der Korridor verläuft im westlichen Bereich der durch den Bebauungsplan/Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" ausgewiesenen Fläche. Der Korridor verläuft östlich und parallel zur bestehenden 220-kV-Freileitung mit einer Breite von 100 m in einem Abstand von ca. 27 m zur Leitungsschule der bestehenden Freileitung. Der folgende Kartenausschnitt verdeutlicht die Situation.



Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde der Raumordnungskorridor am 30.06.2022 als raumverträglich bestätigt, so dass wir uns in unserer weiteren Planung an diesem Korridor orientieren. Aufgrund des konkreten Verlaufs des Korridors und der üblichen Spannfeldlängen ist davon auszugehen, dass auf diesem Flurstück ein Mast errichtet werden muss, so dass die Planung zur Juraleitung mit der Planung dieses Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans kollidiert.

Ein Bau einer Photovoltaik-Anlage östlich des Korridors stellt aus unserer Sicht kein Hindernis dar. Ein Bau innerhalb des Korridors würde allerdings die für die Planung benötigten Räume nehmen. Aus diesem Grund widersprechen wir dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans in seiner aktuellen Form.

Abschließend bitten wir Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens zu informieren und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG.

### Beschlussvorschlag

*Der Korridor und die beiden Maststandorte der geplanten Juraleitung - P53 wurde mit der Tennet abgestimmt und freigegeben (Bestätigung von Tennet vom 30.11.2022), dieser ist im Bebauungsplan Entwurf eingetragen.*

*Die Hinweise der Tennet zum Baubeschränkungsbereich der Hochspannungsleitung werden berücksichtigt.*

*Für die Eingrünung sind nur Heckensträucher vorgesehen, die Wuchshöhe der Heckensträucher kann durch die Pflegefestsetzung in B 4.2 berücksichtigt werden.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest,*

- mit einer Beschränkung der Bauhöhe von 3,8 m im Baubeschränkungsbereich

- mit folgenden Ergänzungen unter Hinweise zur 220 KV Leitung:

*Innerhalb der Leitungsschutzzone sind alle Bau- und sonstigen Maßnahmen (Gelände-  
veränderungen) der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.*

*Innerhalb der Leitungsschutzzone sind Baustelleinrichtungen ausgeschlossen und die  
Beschränkungen bei den Bauarbeiten zu beachten, die Arbeitshöhen sind mit der Ten-  
neT TSO GmbH abzustimmen.*

*Schattenwurf durch Leitung und Masten sind zu dulden. Verschmutzungen über Lei-  
tungsseile und Masten (Vogelkot, Schneematsch) sind ebenso zu dulden, wie witter-  
ungsbedingte herabfallende Eisbrocken. Im Nahbereich der Freileitung sind vorhandene  
elektrische und magnetischen Felder zu dulden, die besonders empfindliche elektroni-  
sche Geräte stören können.*

*Innerhalb der Leitungsschutzzone sind Bauwerke und Zäune und sonstige leitfähige Tei-  
le zu erden (alternativ Fundamenterder - Potenzialausgleichsschiene).*

*Der TenneT TSO GmbH ist ein ungehinderter Zugang für Wartungsarbeiten zu gewäh-  
ren.*

### **PLEdoc GmbH – 14.09.2022**

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete  
Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplan-  
ten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen  
mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir  
den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt  
werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betrof-  
fenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um  
Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten  
Abstimmung mit uns.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

### **Deutsche Telekom Technik GmbH – 22.09.2022**

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*

### **Bayerischer Bauernverband – 13.10.2022**

#### **Begründung**

Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese sich nicht im Besitz den Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

#### **Bestehende Drainagen**

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

#### **Bewirtschaftung der umliegenden Flächen**

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Stein-

schlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Energieparks nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls ist eine Einschränkung der Weidenutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund einer von den Photovoltaikmodulen ausgehenden Blend- und Spiegelwirkung auszuschließen.

### **Rückbau nach Ablauf der Nutzung**

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

### **Nutzung der Flurwege**

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege Fl.Nr. 398, 88 und 351 erhalten bleiben. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt. Diese sind auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

### Beschlussvorschlag

*Bei der Begrünung bleibt das Abstandflächenrecht (siehe auch unter Hinweise E 1) gewahrt, da zwischen Pflanzung und dem benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstück noch Feldwege verlaufen. Die Hinweise zur Pflege sind bereits berücksichtigt unter B 4.2.*

*Die Hinweise zu Drainagen werden bei der Ausführung berücksichtigt. Die Herstellung beschädigter Dränagen wird im Durchführungsvertrag geregelt.*

*Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist unter Hinweise E 5 festgelegt. Bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung der benachbarten Flächen ist die Gefahr von Beschädigungen schon aufgrund des Abstandes der Modulreihen von 10- 11m zur bewirtschafteten Ackerfläche gering. Hinzu kommen die Begrünung und der Zaun. Letztlich werden Schäden auch kaum nachweisbar sein, das Risiko trägt der Vorhabensträger. Die benachbarten Flächen werden ackerbaulich genutzt. Blendwirkung von Weidetiere durch das Vorhaben sind daher nicht gegeben.*

*Eine Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Freiflächenphotovoltaiknutzung ist unter Hinweise E 4 festgelegt.*

*Die Flurwege liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich beim Bau der Anlage kann es beim Entladen von Material kurzfristig zu einer Beeinträchtigung der Nutzung der Wege kommen. Aufgrund der zahlreichen Erschließungswege ist eine Zufahrt zu den Ackergrundstücken um die geplante Anlage gesichert.*

*Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege Fl.Nr. 398, 88 und 351 liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben erhalten*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest, mit der Ergänzung unter den Hinweisen, dass durch den Bau zerstörte Dränagen wieder herzustellen sind.*

## **Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 10.10.2022**

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte, selbst wenn es sich dabei um eine intensive Bewirtschaftung handelt.

Leider liegt uns das Gutachten der Stadt Berching über geeignete PV-Flächen nicht vor, deshalb empfehlen wir eine grundlegende Regelung, nach der landwirtschaftliche Nutzflächen über einer bestimmten Bodenwertzahl (BWZ) für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, damit vor allem die hochwertigen Böden geschont werden. Teilweise liegen hier auch Bodenwertzahlen über 50 vor. Mittlerweile haben sich aber auch bereits „Hybrid-Nutzungen“ entwickelt, d.h. unter den Solar-Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agri-Photovoltaik). Dies wäre hier sicher möglich und sollte angestrebt werden, z.B. durch Schafbeweidung oder auf den hochwertigen Böden Anbau von Feldfrüchten.

Um auch den Zubau von privaten PV-Anlagen auf Dächern oder Balkonen zu verstärken, wäre es wünschenswert, wenn die Kommune finanzielle Anreize durch entsprechende Förderungen anbieten würde.

Nicht nur in der Gemeinde Berching, sondern auch in vielen anderen Gemeinden im Landkreis sind derzeit PV-Freiflächenanlagen in der Planung, allerdings in unterschiedlichen Größen. In der Begründung zu diesem Bebauungs- und Grünordnungsplan wird die Baunutzungsverordnung zitiert, nach der solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur „Gewinnung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie“ fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Leider wird bei dieser Anlage wie auch bei den übrigen Freiflächenanlagen im Landkreis nur der Aspekt der „Gewinnung elektrischer Energie“ genutzt, obwohl eine echte Energiewende ohne Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie nicht möglich sein wird. Deshalb sollten sich Kommunen, PV-Anlagen-Betreiber und Energieversorger zusammensetzen, um vor allem den überschüssigen PV-Strom zur Speicherung und Umwandlung zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Einspeisegenehmigung des Netzbetreibers vorgelegt werden. Die Stadt Berching könnte im Landkreis eine Führungsrolle übernehmen, um wie im Landkreis Wunsiedel die Erzeugung von grünem Wasserstoff mit nicht genutztem PV-Strom voranzutreiben.

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Beweidung durch Schafe muss vorgeschrieben werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen oder das Befahren mit schweren Fahrzeugen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit eher den Erhalt des ökologischen Bodenwerts.
2. Zukünftig sollten landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem Bodenwert größer als 50 nicht für die Bestückung mit PV-Modulen genutzt werden, außer es wird tatsächlich Agri-

Photovoltaik betrieben, d.h. die hochwertigen Böden werden auch noch für den Anbau von Lebensmitteln genutzt.

3. Um den Eintrag von Zink oder anderen Schwermetallen in den Boden und damit auch in das Grundwasser zu vermeiden, sollen nur unverzinkte Stahlprofile zur Verankerung der Modul-tische verwendet werden. Schließlich ist eine kontinuierliche pH-Wert-Messung des Bodens sehr unwahrscheinlich. Dies wäre aber die Voraussetzung dafür, dass Schwermetalle im Boden gebunden werden können (pH >6,5) Aber selbst dann wäre der Boden kontaminiert.
4. Leider wurde die erwähnte saP vor allem zur Feldlerche nicht vorgelegt. Eine endgültige Stellungnahme ist deshalb nicht möglich. Wir bitten daher um Zusendung der saP und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen, sobald diese erstellt sind.
5. In diesem Zusammenhang fehlen leider auch die Daten zur geplanten externen Ausgleichs-fläche. Auch hier hätten wir gerne die Vorlage vor einer endgültigen Stellungnahme. Bei der Berechnung der Größe der Ausgleichsflächen scheint eine Unstimmigkeit vorzuliegen. Erst wird der Ausgleichsbedarf mit 2,8 ha berechnet. Dann heißt es, dass innerhalb des Gel-tungsbereichs 0,84 ha für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Schließ-lich wird im Punkt 4.2 ein Wert festgehalten, der nicht zu den beiden anderen Angaben passt:  
*„4.2 Interne Ausgleichsflächen/-maßnahmen  
 Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden die internen Ausgleichs-flächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtflächengröße: 11.736 qm).“*  
 Hier bitten wir um Aufklärung.
6. Da sich die überplante Fläche auf einer Hanglage befindet, sollten unbedingt auch Starkre-genereignisse mitberücksichtigt werden. Gegebenenfalls wären also doch noch Regenrück-haltebecken notwendig. Wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt, um z.B. Hangrutsche zu vermeiden?

#### **Grundsätzliche Anmerkung:**

- „Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Altmühltal, der Erholungsschwerpunkt liegt hier-bei jedoch in den Tälern (insb. Sulz, Unterbürger Laaber und Sulztal) und somit abseits des von der Planung berührten Landschaftsraumes.“ Diese Bemerkung ist sehr missverständ-lich. Was wäre der Naturpark Altmühltal ohne seine Hügel und Hänge. Diese gehören selbstverständlich in gleichem Maße zum Landschaftsensemble wie die genannten Flüsse.

Gerne würden wir auch am weiteren Verfahren beteiligt. Für Rückfragen, auch per E-Mail, ste-hen wir dem Planungsbüro gerne zur Verfügung.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Berching unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayeri-sches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur De-ckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Wind-kraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.*

*Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabensträger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Ge-stehungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).*

*Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:*

- Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden oder nur mit hohem Aufwand. Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.
- Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form von Agri PV nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.

#### *Fazit Agri PV:*

*Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch . Gutachten Fraunhofer-Institut: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).*

*Eine Beweidung ist angestrebt, diese kann jedoch noch nicht für die Zeitdauer des Betriebs der PV – Anlage festgeschrieben werden, daher wird die extensive Grünlandpflege weiterhin aufrecht erhalten (B4.3).*

*Die Hinweise zu den Bodenzahlen werden zur Kenntnis genommen und werden weitgehend berücksichtigt. Auch die Stadt ist daran interessiert wertvolle Bodenstandorte nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen. Neben den Belangen des Bodenschutzes sind jedoch auch weitere Belange zu berücksichtigen, wie Einsehbarkeit und Fernwirkung von PV-Anlagen.*

*Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen.*

*Eine saP wurde erstellt, für die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche werden CEF-Flächen nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche hergestellt. Die Darstellung der Fläche und die saP liegen zum Entwurf aus.*

*Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Aufgrund der Grünlandnutzung im Sondergebiet wird durch die ganzjährige Bodenbedeckung der Oberboden gegenüber der jetzigen Nutzung infolge der ganzjährigen Durchwurzelung erhalten.*

*Zur Grundsätzlichen Anmerkung. Im Bericht wird lediglich der Besucherschwerpunkt im Naturpark Altmühltal definiert.*

#### Beschlussvorschlag

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Altmannsberg fest, mit folgender Ergänzungen:*

- als CEF-Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche werden die Flurstücke Fl.Nrn. 140 Gemarkung Winterhofen und Flurnummer 341 Gemarkung Altmannsberg entsprechend den Lebensraumansprüchen der Feldlerche hergestellt.
- eine saP wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit veröffentlicht.

### **Landesbund für Vogelschutz – 10.10.2022**

Die artenschutzrechtlichen Empfehlungen der saP sind umzusetzen. Unter dieser Voraussetzung bestehen seitens des LBV keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Einwände gegen das Vorhaben. Konkrete Planungsunterlagen dazu liegen bislang aber nicht vor.

Wir weisen allerdings allgemein darauf hin, dass für die Vorhaben insgesamt ca. 20 Hektar Ackerland für die Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung stehen, da bedingt durch den Klimawandel bereits in relativ naher Zukunft in vielen Regionen der Erde und teilweise auch in Europa und Deutschland viele Flächen nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion verwendet werden können. Bei der Ausweisung neuer Sondergebiete für die Freiflächen-Fotovoltaik sollte dieser Aspekt berücksichtigt werden. Da in Zukunft möglicherweise auch Agri-PV-Anlagen aufgrund geänderter rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen attraktiv werden könnten, sollten nicht heute schon alle nach den Richtlinien der Stadt potentiell möglichen Flächen mit herkömmlichen PV-Anlagen belegt werden. Außerdem sollte die Installation von PV-Anlagen auf Dächern oder über gewerblichen Parkplätzen durch Instrumente der Bauleitplanung und Gestaltungsatzungen verstärkt gefördert (und von den Bauherrn gefordert) werden.

#### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Stadt Berching unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.*

*Die Möglichkeiten von Agri-PV wurden durch den Vorhabensträger geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Betrieb nicht wirtschaftlich ist (hohe Gestehungskosten bei gleichzeitig geringem Ertrag).*

*Bei Agri – PV sind unterschiedliche Modelle derzeit im Einsatz:*

- *Aufgeständerte Module erreichen Höhen von um die 6,4 -7,0 m, weil die lichte Höhe für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigehalten werden muss. Die Verankerung ist sehr teuer und kann in der Regel auch nicht mehr entfernt werden oder nur mit hohem Aufwand. Der Flächenbedarf verglichen mit der Leistung der erzeugten Stromleistung liegt um 20 – 40 % höher als bei normalen Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die gleiche Strommenge würde also mehr Agri PV benötigt.*
- *Bei den senkrecht angeordneten bifazialen Modulen ist nur noch Grünlandnutzung möglich (=> möglicher Verlust des Ackerstatus), für eine Ackernutzung sind realistisch betrachtet die starren Abstände zwischen Modulen bei den unterschiedlichen Tätigkeiten der Feldarbeit (Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz mit der Feldspritze und Ernte) in der täglichen Praxis nicht geeignet. Ferner leistet diese Form von Agri PV nur 1/3 der Leistung einer konventionellen Freiflächenphotovoltaikanlagen, d.h. um dieselbe Energie zu erzeugen, würde das dreifache der derzeitigen Fläche im Sondergebiet beansprucht werden.*

*Fazit Agri PV:*

*Die Einsatzmöglichkeiten von Agri-PV sind bei den bisherigen Lösungen eher ernüchternd. Es gibt sinnvolle Nischen im Gemüse und Obstbau. Für die flächenhafte Kombination Landwirtschaft und Stromerzeugung fehlt es an praktikablen und bezahlbaren Lösungen (siehe auch . Gutachten Fraunhofer-Institut: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende).*

*Hinsichtlich Flächenverbrauch ist auch zu berücksichtigen, dass auch durch Biogasanlagen landwirtschaftliche Fläche beansprucht werden. Um die gleiche Energiemenge wie durch eine 1 ha große Photovoltaik Freiflächenanlage hergestellt wird, müssten etwa 50 ha landwirtschaftliche Flächen mit Mais angebaut werden. Die Photovoltaik Freiflächenanlage stellt daher die effizientere Energieerzeugungsform dar.*

*Eine saP wurde erstellt, für die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche wird eine CEF – Fläche nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche hergestellt. Die Darstellung der Fläche und die saP liegen zum Entwurf aus.*

#### Beschlussvorschlag

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Solarpark Altmannsberg fest, mit folgenden Ergänzungen:*

- *für die CEF-Fläche zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche wird die Flurnummer 140 Gemarkung Winterhofen und Flurnummer 341 Altmannsberg entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit Grünland Einsaat hergestellt,*
- *eine saP wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit veröffentlicht*

#### **Verein Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. – 21.09.2022**

Der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.

Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft und des Tourismus nicht gefährden. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen.

Im Vorentwurf wird auf das Gutachten der Stadt Berching zur Prüfung gutachterlich geeigneter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen. Nachdem auf der Hochfläche zwischen Sulztal und Unterbürger Laabertal inzwischen mehrere PV-Anlagen in Planung bzw. Ausführung sind, sind die Aussagen des Gutachtens für diesen Gesamtbereich wünschenswert, um die Bewertung nachvollziehen und die Standorte der PV-Anlagen in der Gesamtschau beurteilen zu können.

Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, jedoch um keine Schutzzone. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist auch am vorliegenden, vorbelasteten Standort besonders darauf zu achten, dass sich das Baugebiet gut in die Landschaft einfügt. Dazu wird zum einen eine Aufteilung der großen Gesamtfläche in 2-3 Teilflächen angeregt. Zum anderen ist eine effektive Eingrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen wünschenswert.

Werden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes bestehende touristische Infrastruktureinrichtungen wie Rad- und Wanderwege berührt, sind diese zu berücksichtigen, z.B. durch Verlegung und Umschilderung der Rad- und Wanderwege in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourismusorganisation (hier: Jura-Steig/ König-Ludwig-Schleife).

Darüber hinaus bestehen gegenüber dem Vorhaben seitens des Vereins Naturpark Altmühltal keine Einwände.

Beschlussvorschlag

*Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt außerhalb von Wegen, diese werden durch das Vorhaben nur zeitweise während des Baus beansprucht, dabei erfolgt die Hauptzufahrt von Norden. Die Hinweise des Naturparkvereines sind bei der Eingrünung berücksichtigt. Unterteilungen der Flächen für Photovoltaik können jedoch nicht vorgenommen werden, da durch die Neutrassierung der Juraleitung des Baufeld bereits eingeschränkt wird.*

*Die Stadt Berching hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Altmannsberg“ fest.*